



Die Eingliederungshilfe



Eine thematische Einführung in die

■ Voraussetzungen

■ Antragsverfahren

■ Leistungen

■ Zielsetzungen

der Hochschulhilfen des überörtlichen Sozialhilfeträgers



Die Eingliederungshilfe: Voraussetzungen*

Es ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird

Der beabsichtigte Ausbildungsweg ist erforderlich

Der Beruf bzw. die Tätigkeit bieten voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage oder, wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, tragen in angemessenem Umfang zur Lebensgrundlage bei.

Die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen ist dem behinderten Menschen und seiner/seinem Ehepartner/Lebenspartner nicht zuzumuten

Es bestehen keine Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger

Es besteht noch keine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein anderer Studienabschluss oder die Ausübung eines vorhandenen Berufes ist nicht zuzumuten.

*Die Voraussetzungen der Hochschulhilfen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung wurden der Internetseite des Bezirks Unterfranken entnommen: <https://www.bezirk-unterfranken.de/hilfen/eingliederungshilfe/12762.Hochschulhilfen-fuer-behinderte-Menschen.html#>; Letzter Zugriff: 12.04.2021



Die Eingliederungshilfe: Das Antragsverfahren



Es ist ein **formloser Antrag** an den überörtlichen Sozialhilfeträger zu stellen. Nach Antragstellung informiert der Sozialhilfeträger über die notwendigen Unterlagen, welche **beispielsweise** sein können:



Bescheinigung über die Unterstützungsmaßnahmen der Universität



Studienordnung des Studienfaches



Fachärztliches Gutachten über Umfang und Auswirkung der Behinderung und/oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über den Grad der Behinderung



Ausgefüllter Sozialhilfeantrag



Aufstellung über bisherigen, schulischen und beruflichen, Werdegang. Sofern Sie nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife/Abschluss der Schulausbildung eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, teilen Sie bitte mit, aus welchem Grund Sie diesen Beruf nicht ausüben können bzw. ob diese Ausbildung ausschließlich dazu diente, die Fachhochschulreife zu erlangen.



Kopie Ihres Abiturzeugnisses



Studienbescheinigung oder einen sonstigen Nachweis über die Aufnahme des Studiums, ggf. den Bescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder Ihren Antrag an die Stiftung für Hochschulzulassung und die bisher erworbenen Leistungsnachweise in Kopie



Nachweis über Ihre Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse



Bescheid Ihrer Pflegekasse über die Einstufung in eine Pflegestufe (falls vorhanden)



Sofern Ihre Behinderung durch einen Unfall verursacht wurde, teilen Sie bitte mit, ob es sich dabei um einen selbstverschuldeten Unfall handelt oder ob dieser Unfall durch Fremdeinwirkung verursacht wurde, mit der Folge, dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. In diesem Fall geben Sie bitte den Namen und das Aktenzeichen der gegnerischen Versicherung, sowie den Namen des Unfallgegners an. Teilen Sie mit, ob die gegnerische Versicherung bereits Leistungen erbracht hat evtl. in Form einer Abfindung und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.



Die Eingliederungshilfe: Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers



Dies ist lediglich ein Ausschnitt der möglichen Leistungen. Welche studienbedingten Mehrbedarfe tatsächlich notwendig sind, ist immer individuell zu prüfen

Elektronische Hilfsmittel (z. B. PC-Anlagen, mit den behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzgeräten sofern nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Krankenkassen, vorrangig zuständig sind)

Vorlesekräfte, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können

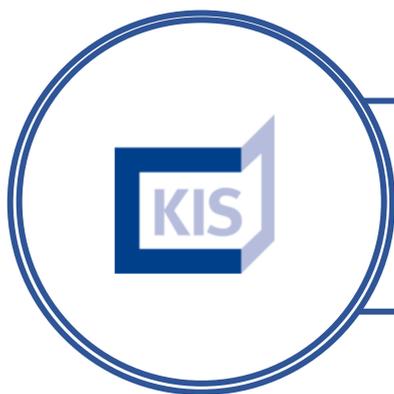
Kosten für **Gebärdensprachdolmetscher*innen** für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen. Die Vergütung richtet sich nach den, mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten, Konditionen

Wenn wegen der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, können **Kosten für einen Fahrdienst oder einen eigenen PKW** übernommen werden. Allerdings kann der Sozialhilfeträger diese Hilfe nur in notwendigem Umfang übernehmen. Das bedeutet z. B., dass von der Wohnung bis zur Universität Würzburg nur die kostengünstigste Möglichkeit der Beförderung übernommen werden kann.



Zur Ermittlung der kostengünstigsten Möglichkeit wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, d.h. die Kosten, die mit der Finanzierung eines geeigneten Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehen -einschließlich der Kosten für die Hilfen zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges.

Studienassistentz: Diese wird in der Regel von Kommilitonen*innen aus dem eigenen Semester geleistet. Sie fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich, lesen Texte für blinde Studierende oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende mit Körperbehinderung. Eine geeignete Studienassistentz wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf unterstützt KIS bei der Suche einer geeigneten Studienassistentz.



Die Eingliederungshilfe: Zielsetzung

Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Voll, wirksame und gleichberechtigte
Teilhabe am Hochschulleben



Die Folgen einer Behinderung und chro-
nischen Erkrankung kompensieren

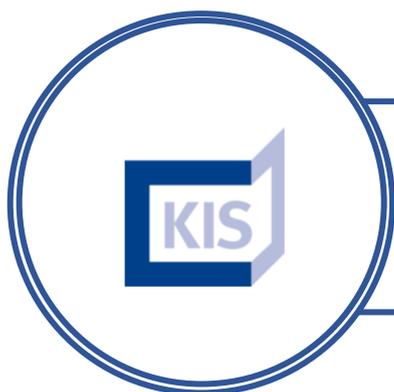
Eine, den individuellen Leistungen und Fähigkei-
ten entsprechende, hochschulische Aus- oder
Weiterbildung ermöglichen



Individuelle Studienführung ermöglichen,
die der Würde des Menschen entspricht



Leistungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Besuch einer Hochschule sind nachrangig. Leistungen, die vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, sind vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe des bisherigen Wohnorts zu erbringen (Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zum Besuch einer Hochschule richtet sich nach § 98 SGB IX). Der überörtliche Sozialhilfeträger ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen grundsätzlich bereit, Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule zu leisten.



Kontakt

KIS – Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

M.A. Sandra Mölter und Mitarbeiter*innen

Universität Würzburg Am Hubland Mensanebengebäude 97074 Würzburg

Telefon: +49 (0) 931 31-84 0 52

E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Offene Sprechstunden sind der KIS-Homepage zu entnehmen

Individuelle Termine sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung von Sprechzeiten im Internet.

Beauftragte der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung:

Prof. Dr. Barbara Sponholz

Telefon: +49 (0) 931-31-85535

E-Mail: barbara.sponholz@uni-wuerzburg.de